

haben ihren Grund nicht in der Sorge für das Wohl der Auswanderer, sonst würde man sich gegen gewissenlose Räude der deutschen Häfenstädte wenden, deren Habjucht in Verbindung mit denjenigen ihrer Schiffsführer und deren Unterbeamten schon eine bedeutende Zahl Einwanderer hingemordet hat. Die Deutsche Gesellschaft zu Montreal hat darüber mehrfache Schritte in Deutschland gethan, zuletzt wegen des Schiffs „Emil“ von Geestemünde nach Quebec, aber gerade in diesem Fall hat man die Beteiligten mit der Untersuchung der Sache beauftragt, und auf deren Rapport hin die Beschwerden unbegründet gefunden.

Die Anfeindung Canada's so nun von diensthabenden Zeitungsschreibern die den Regierungen gefallen wollten, die nicht gern sehen, daß besonders die waffenfähige junge Mannschaft das Land verläßt, Canada und Brasilien werden aber darum besonders angefeindet, weil sie beide Agenten nach Deutschland gesandt haben, um die Einwanderung an sich zu ziehen. Canada ist seit der Conföderation der britischen Provinzen Nordamerika's in neue Verhältnisse getreten, und zu großen Unternehmungen getrieben, wie da sind die Fortsetzung der Eisenbahn von Rivière du Loup, unterhalb Quebec bis nach Halifax in Neuschottland, und der Bau einer Eisenbahn nach dem stillen Meer, Erweiterung der Kanäle &c., Unternehmungen, die es wünschenswerth machen, daß die Bevölkerung zunimmt.

Es hat daher nicht nöthig, die Leute zum Auswandern zu überreden, es will aber zur allgemeinen Kenntniß bringen, was es in Vergleich mit andern Ländern Einwanderer bietet und nicht bietet.

Die deutsche Gesellschaft beabsichtigt in dieser Hinsicht demnächst selbst durch die Presse in Deutschland ihren Landsleuten gewissenhafte Aufschluß zu geben. Mit dieser Einführung aber will sie die Ansichten in Betreff der angeblichen Gefangenshaft der Einwanderer in Canada berichtigten, durch die Unzufriedenheit unter den Deutschen in Übersee erregt worden ist,— durch die aber in Deutschland kaumemand davon abgehalten werden durfte, Canada zu seiner neuen Heimat zu wählen, da der Regel nach die Auswanderer gar nicht daran denken je wieder das Land ihrer Adoption zu verlassen.

Es ist einfach irrig, daß Einwandernde in Canada nach einer gewissen Zeit britische Staatsbürger würden. Sie bleiben Fremde, so lange sie sich nicht naturalisieren lassen. Niemand fragt danach, ob sie noch irgend einem Staatsverband angehören, und welche. Deutsche können sich im alten Staatsverband erhalten, wenn sie sich bei einem deutschen Consul in Canada in die Matrize einzutragen lassen.

Lebenen, die sich naturalisieren lassen, werden in der Naturalisationsakte ausdrücklich alle Rechte geborener britischer Unterthanen ergründen.

Es werden ihnen auch ohne Umstand Pässe in's Ausland ertheilt, wenn sie einen erlaubten Grund für ihre Reise in's Ausland anzugeben haben, und falls nicht ein besonderer Grund, z. B. Eigenschaft, Entwicklung in Untersuchung oder deegl. ihrer Abreise im Wege steht.

Abschlägen wurden Pässe zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges den noch Canada geschickten Rebellen aus den südlichen Staaten, die sich naturalisierten ließen (langerer Aufenthalt im Land wurde damals noch nicht erforderlich) offenbar nur um unter dem Schutz eines englischen Passes in den nordlichen Staaten der Union, wo sie sonst verhaftet worden wären, für die Rebellion zu arbeiten.

Pässe werden auch abgeschlagen werden, in Fällen, wo voranzuzuschreiben ist, daß der Betroffene ein Vorhaben hat, in dem ihn zu schützen England zu groÙe Kosten machen möchte (wir erinnern an den australischen Krieg).

Der naturalisierte Kanadier kann daher der Regel nach überall hin reisen, und die Rechte ansprechen, welche am Ort, wo er hinkommt, allen Fremden zustehen. Er ist kein Gefangener in der neuen Heimat — geht er nach Ländern, wo die Gesetze in Betreff der Fremden schlecht sind, oder schlecht gehandhabt werden, so weiß er dieses. Kein Staat

erkennt die Pflicht an, seine Angehörigen, geborene oder naturalisierte, in solchem Fall weiter zu schützen, als ihm zweckmäßig scheint. Wenn ein Staat ist zu verdenken, wenn er in solchem Fall auch ansieht, ob der Betroffene ein geborener Staatsbürger ist oder einer, der dargestellt hat, daß er sich naturalisieren lasse, um im Land zu leben.

Würde aber ein solcher Naturalisierter im Ausland beeinträchtigt, wegen seiner Eigenschaft als Angehöriger des betr. Staates, so würde die Rücksicht, ob geborener oder naturalisierter Bürger, ganz wegfallen, da dann nicht er, sondern der Staat selbst in ihm angegriffen wäre.

Ich nur des Prinzips halber. Die hier praktische Frage ist eine viel beschränktere. Worum es sich hier handelt, ist nämlich die Frage: Ob ein Deutscher, der seinen Militärdienst doheim nicht geleistet, oder der dort ein s. g. politisches Verbrechen begangen hat, zurückkehren und den Behörden in's Gesicht lachen könne, mit der Antwort: Ihr durft mir nichts mehr thun, denn jetzt bin ich Engländer.

Hier tritt der Rechtsatz ein, daß einseitiges Ausgeben des Unterthanenverbands von bereits erwachsenen Verbindlichkeiten nicht befreien kann. Für den geborenen britischen Unterthanen gilt grundsätzlich nichts Anderes. Der Fall kommt für ihn bloß nicht vor, weil er nicht Bürger in Deutschland gewesen ist, ehe er britischer Staatsbürger wurde.

Das einseitige Ausgeben des Staatsbandes kann auch keine Folgen früher in einem Staat begangener Widerrechtlichkeiten aufheben, denn dabei kommt die Unterthanenschaft gar nicht in Betracht. Auch ein geborener britischer Unterthan, der Deutschland wegen *daselbst* begangener Widerrechtlichkeiten verlassen würde, und sich dort wieder finden lecke, würde dort zur Rechenschaft gezogen werden. Ist die angebliche Widerrechtlichkeit politischer Art, und nach den Grundsätzen des adoptirenden Staats eine nicht strafbare Handlung, so mag dieser feinen Adoptivbürger schützen, auf der Satz hin, daß jeder besugt ist, überall Recht gegen Unrecht zu schützen. Allein der Einzelne kann nicht verlangen, daß sich der Adoptivstaat für ihn in Ungelegenheiten bringe, wenn die Zweckmäßigkeit dagegen ist. Er hat dann vielmehr die Pflicht den adoptirenden Staat nicht in Verlegenheit zu bringen. Auch dem geborenen Engländer wird England unter solchen Umständen keinen Schutz gewähren, sondern nur Fürsprache. Es liegt demnach keine Zurückziehung für den Naturalisirten darin, wenn ihm Schutz verweigert wird im Fall er die alte Heimat wieder betritt, und diese noch für Militärdienst oder Vergehen mit ihm zu reden hat. Soweit der Fall für den geborenen britischen Unterthan vorkommen kann, gilt ja nichts Anderes.

Wer dem Staat, dem er früher angehört hat, den Militärdienst nicht geleistet hat, ihn aber schuldig geworden ist, soll nicht dahin zurückkehren.

Ist der Militärdienst in Deutschland zu streng, so ist es nicht Sache eines auswärtigen Staats, dagegen aufzutreten, sondern der Deutschen in Deutschland selbst. Wenn ein auswärtiger Staat dem, welcher dem deutschen Militärdienst durch Verlassen des Landes entgangen ist, Asyl giebt — und England thut es in vollem Maße — so ist das Außerste gehan, was nach der heutigen Völkerrechtspraxis zulässig ist.

Die Deutsche Gesellschaft zu Montreal hält dafür, daß die in englischen Colonien Naturalisierten durch die englischen Gesetze lebenswegen zurückgesetzt sind, — daß wer aus Deutschland nicht flüchtig geworden ist, mit kanadischem Paß nach Deutschland reisen kann, ohne belästigt zu werden, und daß eine Agitation in Canada in Betreff dieser Sache weder Canada nutzen kann, noch Aussicht hat, die in dieser Hinsicht völlig gerechte Politik der britischen Regierung zu ändern. Anfeindung der Einwanderung nach Canada in öffentlichen Blättern in Deutschland kann übrigens der britischen Regierung nicht unbekannt bleiben, und wird zweifelsohne zu einer offiziellen Widerlegung führen.

Aus Antrag der Deutschen Gesellschaft:

F. F. i. j. c. r., 2ter Sekretär.

(Fortsetzung folgt.)